

# WARENER WOCHENBLATT



Zum Inhalt:

- ▶ Straßenausbau-  
beitragsatzung
- ▶ Auslobung Umwelt-  
und Kulturpreis
- ▶ Stellenaus-  
schreibung

STADT WAREN (MÜRITZ) & HEILBAD

Jahrgang 24

Sonnabend, den 08. August 2015

Nummer 15

## Erster Willkommensgipfel



Anzeige

**Warener Wohnungsgenossenschaft eG**

**Drei-Raum-Wohnung**

Wir vermieten ab 01. September 2015 eine 3-Raum-Wohnung in Waren (M), Mecklenburger Str., Wohnfläche 63,24 m<sup>2</sup>, 6. Etage, saniert mit Balkon, Miete netto kalt 290,90 Euro zzgl. Nebenkosten, Bj. 1982, Fernwärme, V, 42 kWh/(m<sup>2</sup>a)

**Auf Wunsch holen wir Sie auch gerne für einen Besichtigungstermin von zu Hause ab.**

Warener Wohnungsgenossenschaft eG · D.-Bonhoeffer-Str. 8 · 17192 Waren (Müritz) · [www.warener-wg.de](http://www.warener-wg.de)

Rufen Sie uns an: **03991 / 1708-16**

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz) mit Ortsteilen

## Kurz informiert

### Zum Titelbild

#### ► Erstes Treffen des „Willkommensgipfels“

„Die allermeisten Bürger unserer Stadt zeigen Integrationsbereitschaft, was diese bunte Mischung heute zeigt. Ich bin sehr gespannt, was bei unserer ersten Veranstaltung herauskommt und wünsche einen guten und konstruktiven Verlauf“, so die begrüßenden Worte unseres Bürgermeisters Norbert Möller. Am 21. Juli 2015 trafen sich viele Müritzer aus Vereinen, Kirchen, Bildung, Politik, Unternehmen oder einfach aus dem privaten Bereich, um in kleinen Arbeitsgruppen Ergebnisse zu erarbeiten, denn eines steht fest: Alle möchten helfen und heißen die Flüchtlinge herzlich Willkommen. Frau Träger, zuständig für den Jugendmigrationsdienst beim CJD, informierte, dass gegenwärtig 26 Flüchtlinge in Waren (Müritz) leben. Hierbei handelt es sich um 22 Ukrainer und 4 Syrier; unter ihnen 1 Kindergartenkind und 2 Schulkinder. Die Schulkinder besuchen die Friedrich Dethloff Schule. Nach Auskunft der Schulleiterin Ute Schmidt, ist die Solidarität in den Klassen ganz klar gegeben, aber das Sprachproblem steht an erster Stelle. „Sprachangebote kann es gar nicht genügend geben“, so Frau Schmidt weiter. Deshalb wurde durch das CJD der sogenannte Sommerunterricht mit ehrenamtlichen Lehrern initiiert, mit dem bereits begonnen wurde. In den Arbeitsgruppen „Patenschaften“, „Wohnen und Wohnumfeld“, „Freizeit, Kultur und Sport“ sowie „Sprache und Lernen“ wurden zunächst grundsätzliche Fragen angesprochen und erste Strategien erarbeitet. In der einen oder anderen Gruppe hat sich ein Ansprechpartner bereits heraus kristallisiert, sodass die Arbeit in den nächsten Wochen intensiviert werden kann und erste Resultate bei der Auftaktveranstaltung am 08. September dargelegt und diskutiert werden können. Auch weiterhin können sich unterstützende und helfende Einwohner im Amt für Bürgerdienste melden. Herr Henkel, Leiter dieses Amtes, findet es toll, dass sich Strukturen schon im Vorfeld gebildet haben, obwohl die Flüchtlinge noch gar nicht da waren. „Es war ein erfolgreicher und inhaltsreicher Abend, getreu dem Motto: Tue Gutes, rede darüber“, betonte Bürgermeister Norbert Möller abschließend.

#### ► Sperrung der Schleuse Mirow, Müritz-Havel-Wasserstraße

Für die Durchführung von Bauarbeiten am Unterhaupt der Schleuse Mirow, wird die Wasserstraße für die Schifffahrt gesperrt. Die Sperrung ist notwendig, um die Brücke auf die neu hergestellten Lager abzusenken und das Traggerüst und die Schalung auszubauen. Im Moment wird die zweifeldrige Fahrbahnplatte der Brücke über dem unteren Vorhafen der Schleuse Mirow auf einem Traggerüst über der Wasserstraße hergestellt. Anschließend wird die Fahrbahnplatte auf die Unterbauten um ca. 1,50 m auf die Endlage abgesenkt. Bis Anfang September sind diese Arbeiten abgeschlossen. Die Sperrung für den Schiffsverkehr erfolgt zwischen dem 2. September 2015, 00:00 Uhr bis zum 4. September 2015, 24:00 Uhr.

#### ► Einfach nur Danke!

Wir möchten uns auch auf diesem Wege bei allen bedanken, die zum Gelingen unseres Mieterfestes anlässlich unseres 25. Geburtstages beigetragen haben. Auch hier möchte ich niemanden herausheben und namentlich benennen. Sie und Ihr alle ward großartig! - Vielen Dank! - Bedanken möchten wir uns auch bei all unseren Mietern, Gästen und Partnern, die mit dem Erwerb einer Eintrittskarte, dem „Befüllen“ unserer Spendenbox oder einer Spende diesen Tag zusätzlich bereichert haben.

So sind bis heute rund 5.700 EUR für den Kinder- und Jugendsport in unserer Stadt zusammen gekommen; für die Arbeit mit Kindern und Senioren im Schmetterlingshaus wurden weitere 2.400,00 EUR gespendet. Auch hierfür ein herzliches Dankeschön!

Martin Wiechers

**Geschäftsführer**

**WOGewa**

**Wohnungsbaugesellschaft**

**Waren mbH**

## Amtliche Bekanntmachungen

#### ► Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 N „Müritzpalais“ der Stadt Waren (Müritz)

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 14. Juli 2015 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 N „Müritzpalais“ gefasst.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 45 N „Müritzpalais“ der Stadt Waren (Müritz) [in der Übersichtskarte durch eine Strichlinie gekennzeichnet], die Begründung, die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, das baumbiologische Gutachten, die Untersuchungen zu Schallimmissionen sowie die Straßenplanung für die Goethestraße liegen

#### vom 18. August 2015 - einschließlich 18. September 2015

in der Stadt Waren (Müritz), Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1, Zimmer 2.13 während folgender Zeiten

Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Di.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr

Mi.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Do.: 8:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Fr.: 8:00 - 13:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus sind Vereinbarungen von zusätzlichen Besprechungsterminen möglich.

Das Plangebiet befindet sich direkt am nördlichen Ufer der Binnenmüritz, neben der öffentlichen Grünanlage, der Kietzanlage. Es sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels mit max. 65 Zimmern sowie Infrastruktureinrichtungen wie Restaurant und Wellnessbereich geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB und auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, verzichtet.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift in der Stadt Waren (Müritz), Zi. 2.13, Zum Amtsbrink 1 in 17192 Waren (Müritz) abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

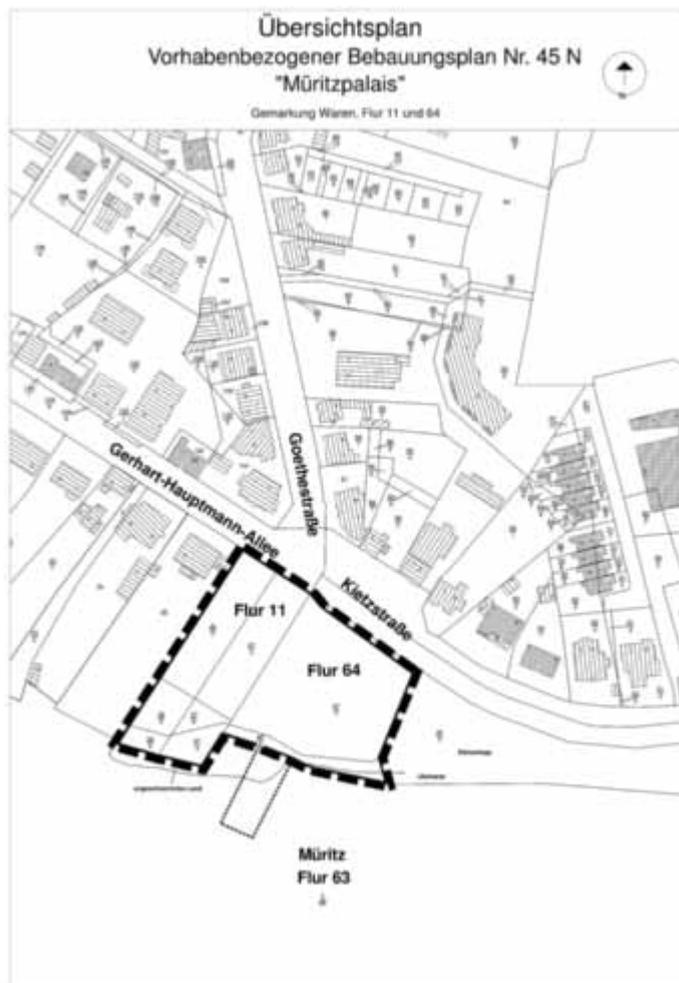
Waren (Müritz), 15.07.2015



*N. Möller*

Möller

**Bürgermeister**



3. Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden nach Vorliegen der ersten Planvarianten durchgeführt.
4. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waren (Müritz), 29.07.2015



*Herke*  
Herke  
1. Stadtrat



### ► Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 24A „Papenberg II. Baustufe“ der Stadt Waren (Müritz)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24A „Papenberg II. Baustufe“ der Stadt Waren (Müritz) beschlossen.

1. Das Plangebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) befindet sich östlich des Stadtgebietes anschließend an die Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 24 Papenberg I. Baustufe.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 23,3 ha umfasst die Flurstücke 56/9 teilw.; 56/17; 56/20; 56/23; 56/80 teilw.; 57/1; 58/1; 59/1; 60/1; 61/1; 62/1; 62/3; 63/1; 63/3; 64/18 teilw.; 64/19; 64/20 teilw.; 64/25; 64/26 teilw.; 64/27 teilw.; 100; 101; 103/9; 104; 105; 106; 107; 108/2; 109/2; 110; 111/2; 112/2; 113/2; 114/2; 115; 116; 117/1; 118/6; 119/6; 119/24; 119/26; 120/8; 121/6; 145/1 teilw.; 145/5; 146/1 teilw.; 146/3; 147/1; 147/3; 148/1; 148/3; 149/1; 149/3; 150/2; 151/2; 152/2; 153/2; 154; 155; 160/1; 160/2; 161/1; 161/2; 163/1; 163/2; 164; 165; 169/2; der Flur 42, der Gemarkung Waren.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Bahnlinie Berlin-Rostock;
- im Osten: durch folgende Flurstücke: 64/19; 64/20; 64/26; 64/27; 101; 103/9; 104; 119/6; 164; 165; 169/2;
- im Süden: durch den Federower Weg und folgende Flurstücke: 155; 160/2; 161/2; 163/2 und 164
- im Westen: durch die vorhandene Bebauung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Papenberg I. Baustufe“

begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - Schaffung des städtebaulichen Abschlusses der Bebauung auf dem Papenberg.  
Es soll hierbei vorwiegend ein Angebot für Einfamilienhäuser geschaffen werden.

### ► Aufstellungsbeschluss über die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz)

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli 2015 den Beschluss über die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz) gefasst.

1. Für das Gebiet (im Übersichtsplan gestrichelt dargestellt) soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt werden.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Stadtgebietes.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 13,4 ha umfasst die Flurstücke 56/9 teilw.; 56/17; 56/20; 56/80 teilw.; 57/1; 58/1; 59/1; 60/1; 61/1; 62/1; 62/3; 63/1; 63/3; 64/18 teilw.; 64/19; 64/20 teilw.; 64/25; 64/26 teilw.; 64/27 teilw.; 100 teilw.; 101; 103/9 teilw.; 104; 105 teilw.; 106 teilw.; 107 teilw.; 108/2 teilw.; 109/2 teilw.; 110 teilw.; 111/2 teilw.; 119/6; 119/26; 149/3 teilw.; 150/2 teilw.; 151/2 teilw.; 152/2 teilw.; 153/2 teilw.; 154 teilw.; 155 teilw.; 160/2 teilw.; 161/2 teilw.; 163/1 teilw.;

163/2; 164; 165; 169/2 der Flur 42, der Gemarkung Waren und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Bahnlinie Berlin-Rostock;
- im Osten: durch folgende Flurstücke: 64/19; 64/20; 64/26; 64/27; 101; 103/9; 104; 119/6; 164; 165; 169/2;
- im Süden: durch den Federower Weg und folgende Flurstücke: 155; 160/2; 161/2; 163/2 und 164
- im Westen: durch folgende Flurstücke: 56/9; 56/20; 56/80; 100; 105; 106; 107; 108/2; 109/2; 110; 111/2; 149/3; 150/2; 151/2; 152/2; 153/2; 154; 155; 160/2; 161/2; 163/1;

begrenzt.

2. Es werden folgende Planungsziele angestrebt:
  - für den Bereich, der durch die Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 24A „Papenberg II. Baustufe“ nicht mehr den städtebaulichen Zielen entspricht, wird eine Änderung im Parallelverfahren durchgeführt
3. Die frühzeitige öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden nach Vorliegen der ersten Planvarianten im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 24A „Papenberg II. Baustufe“ durchgeführt.
4. Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waren (Müritz), 29.07.2015

## ► Wichtiger Hinweis an die Bürger

### Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 29.07.2015

#### (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 27. Mai 2015 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der notwendigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Waren (Müritz) Ausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbaubelastetem Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Bei Erhebung von Vorausleistungen gilt Absatz 1 entsprechend.

#### § 3

##### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
--	----------------	-----------------	---------------------

1. Fahrbahn (einschließlich Sicherheitsstreifen)	75 %	40 %	25 %
2. Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	75 %	40 %	30 %
3. Kombiniertes Geh- und Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	55 %	40 %
4. Gehwege (einschließlich Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	50 %
5. Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	60 %	50 %
6. Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	50 %	50 %
7. Beleuchtungseinrichtungen	75 %	50 %	40 %
8. Straßenentwässerung	75 %	50 %	40 %
9. Bushaldebuchten	75 %	40 %	30 %
10. Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	40 %
11. Fußgängerzonen	50 %	50 %	50 %
12. Außenbereichsstraßen	Siehe § 3 Abs. 3	Siehe § 3 Abs. 3	Siehe § 3 Abs. 3
13. Unbefahrte Wohnwege	75 %	75 %	75 %

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen;
- die Freilegung der Flächen;



Henkel  
1. Stadtrat



- die Möblierung einschließlich Absperrrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte;
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros;
- den Anschluss an andere Einrichtungen;
- Baustelleneinrichtung.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt;
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt;

c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Waren (Müritz) getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

— Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

2. Innerortsstraßen

— Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

3. Hauptverkehrsstraßen

— Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen;

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

— Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie können als Mischfläche ausgestaltet sein, wenn sie in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden dürfen.

(6) Die Stadt Waren (Müritz) kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführung mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie den übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

#### § 4

##### Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

#### § 5

##### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt:

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB) liegen, wird

die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die baulich, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industriell oder in vergleichbarer Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht bauliche, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Grundstücke, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen;
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt.

Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 auf Grund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,

- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,  
 f) 1,8 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen,  
 g) 1,9 bei einer Bebaubarkeit mit sieben Vollgeschossen,  
 h) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit acht Vollgeschossen,  
 i) 2,1 bei einer Bebaubarkeit mit neun Vollgeschossen,  
 j) 2,2 bei einer Bebaubarkeit mit zehn Vollgeschossen,  
 k) 2,3 bei einer Bebaubarkeit mit elf Vollgeschossen.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht:
    - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet;
    - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet;
    - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist die zu Grunde zu legen, dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
  2. Soweit keine Festsetzung besteht:
    - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
    - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt;
    - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
  3. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,60 m zu Grunde gelegt.
  4. Als Vollgeschoss gelten Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Bei Geschossen in Gebäuden, die vor Inkrafttreten der Landesbauordnung entsprechend den Anforderungen bisherigen Rechts errichtet wurden, müssen die vorgenannten Mindesthöhen nicht erreicht werden, sofern das Geschoss für den Aufenthalt von Menschen geeignet und bestimmt ist und es tatsächlich der dauerhaften Wohnnutzung und/oder der dauerhaften gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung dient.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit:
- a) 1,25, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes auch aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltung, Post, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird;
  - b) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgelände, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird;
  - c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Wohngrundstücken, die nicht gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden, die durch

mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Abschnittsbildung

(1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbstständig in Anspruch genommen werden können.

(2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 6 entsprechend.

## § 8

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 9

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 10

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerbgrundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Eingangs der letzten Unternehmerrechnung.

## § 11

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit dieser Satzung die Satzung der Stadt Waren (Müritz) vom 16.08.2000 (Straßenbaubeitragsatzung) außer Kraft.

Stadt Waren (Müritz), 29.07.2015



*Herke*  
 Herke  
 1. Stadtrat

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

### Hinweis:

Die Rückwirkung der Satzung betrifft nur die Bescheide, die noch nicht rechtswirksam (z. B. durch Widerspruch oder Klage) geworden sind. Rechtswirksame Beitragsbescheide werden nicht rückwirkend verändert.

## ► Einladung zur Einwohnerinformation

Der Bürgermeister lädt alle betroffenen Bürger und interessierten Einwohner der Stadt Waren (Müritz) zur Information über das Vorhaben

### „Aqua Regia Park - Waren (Müritz)“

am **Montag, d. 24. August 2015**

um **18:00 Uhr**

in der **Regionalen Schule „Friedrich Dethloff“, Multi-Media-Raum 3. OG, Kirschenweg 3, 17192 Waren (Müritz)**

ein.

Seit vielen Jahren ist die Entwicklung des Kurggebietes in der Stadt Waren (Müritz) ein wichtiges Anliegen. Mit der AHG-Klinik und dem Kurzentrum sind bereits bedeutende Einrichtungen vor Ort. Nun hat aktuell ein neuer Investor Interesse gezeigt und will ein öffentlich nutzbares Sport- und Gesundheitszentrum für Freizeitsport, Prävention, Rehabilitation und Beherbergung umsetzen.

Das von der RP Entwicklungsgesellschaft mbH, Radolfzell am Bodensee, entwickelte Konzept „**Aqua Regia Park - Waren (Müritz)**“ wird in dieser noch frühen Planungsphase von dem Investor selbst der Öffentlichkeit vorgestellt.

N. Möller

**Bürgermeister**

## ► Auslobung des 21. Umweltpreises der Stadt Waren (Müritz)

Bereits zum einundzwanzigsten Mal soll im Jahr 2015 der Umweltpreis der Stadt Waren (Müritz) vergeben werden. Zur Bewerbung können alle umweltfördernden Initiativen von Schulen, Vereinen, Einzelpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie von Unternehmen eingereicht werden.

Vorschlagsberechtigt sind selbst auch die Umweltausschussmitglieder. Voraussetzung ist nur, dass die vorgeschlagenen Einrichtungen bzw. Einzelpersonen im Stadtgebiet von Waren (Müritz) ansässig sind. Vorschläge können bei der Stadt Waren (Müritz), Sachgebiet Umwelt/Forsten, bis zum **15.10.2015 schriftlich** eingereicht werden.

Die Umweltausschussmitglieder bewerten die eingereichten Beiträge und schlagen den Umweltpreisträger vor.

Die Preisverleihung erfolgt auf dem Neujahresempfang 2016. Das Preisgeld beträgt 500,00 EUR.

## ► 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 14. Juli 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

#### Änderung der Satzung

1. Der § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im „Warener Wochenblatt“, dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Waren (Müritz). Dieses erscheint vierzehntäglich, in den Monaten Juli und August jeweils nur 1 mal, wird in die Haushalte der Stadt und ihrer Ortsteile geliefert und ist in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1, kostenlos erhältlich. **Das amtliche Mitteilungsblatt kann einzeln bzw. im Abonnement in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), kostenpflichtig angefordert werden.**

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), den 03.08.2015



*N. Möller*

Möller  
Bürgermeister

## ► 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) vom 19. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 und 28 Abs. 1, 2 und 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Art. 4 ÄndG vom 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 6 Abs. 5 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndG vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Stadtvertretung am 14. Juli 2015 folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) erlassen:

### Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) vom 19. Dezember 2001, zuletzt geändert am 03. April 2014, wird wie folgt geändert:

### Artikel 1

§ 4 Die Höhe der Gebühren - Neufassung der Anlage „Gebührentarif“

#### Gebührentarif für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in Euro			Saison 01.04. - 31.10.	jährl.
		tägl.	1/4-jährl.	1/2-jährl.		
1.	Auslage- und Schaukästen, Warenstände pro qm	0,15	12,00	20,00		35,00
1.a	Spielautomaten pauschal	0,30	25,00	45,00		80,00
1.b	Warenautomat pauschal	0,40	30,00	55,00		100,00
2.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, Container pro qm					
a)	auf Gehwegen und Plätzen	0,10	7,50	15,00		25,00
b)	auf Fahrbahnen, Parkplätze	0,15	12,50	20,00		40,00
c)	auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rand-, Seiten-, Sicherheitsstreifen	0,05	4,00	7,00		13,00
d)	auf gebührenpflichtigen Parkflächen	0,25	20,00		35,00	60,00
3.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter Nr. 2 fällt.					
3.a	wie 2.a	0,15	12,00		22,00	40,00
3.b	wie 2.b	0,25	20,00		35,00	70,00
3.c	wie 2.c	0,10	7,50		15,00	25,00
3.d	wie 2.d	0,30	25,00		45,00	90,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Höhe der Gebühr in Euro			Saison 01.04. - 31.10.	jährl.
		tägl.	1/4-jährl.	1/2-jährl.		
4.	Postablagekästen pauschal			40,00		70,00
5.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.) je Mast	0,25	20,00		40,00	70,00
6.	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden pro qm beanspruchter Verkehrsfläche					
6.a	Lange Straße (Fußgängerzone) Neuer Markt Strandstraße, Müritzstraße (am Alten Hafen) 01.04. - 31.10. des Jahres	0,15	12,00		23,00	23,00
6.b	auf allen anderen öffentlichen Verkehrsflächen u. im übrigen Zeitraum (Nachsaison)	0,10	7,50		15,00	25,00
7.	Tribünen pro qm beanspruchter Verkehrsfläche					
7.a	wie 6.a	0,15	12,00		23,00	23,00
7.b	wie 6.b	0,10	7,50		15,00	25,00
8.	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. pro qm					
8.a	Lange Straße (Fußgängerzone) Neuer Markt, Strandstr., Müritzstr. (am Alten Hafen) bei gastronomischen Angeboten (Speisen, Getränke, Eis etc.) 01.04 - 31.10. des Jahres	0,80	65,00		120,00	120,00
8.b	auf allen anderen öffentlichen Verkehrsflächen, sonstige Angebote u. im übrigen Zeitraum (Nachsaison)	0,50	40,00		80,00	150,00
9.	Verkaufswagen u. ambulante Verkaufsstände aller Art pro qm beanspruchter Verkehrsfläche					
9.a	wie 8.a	1,00	80,00		150,00	150,00
9.b	wie 8.b	0,60	50,00		100,00	180,00
10.	Sonstige Sondernutzung (Ausstellungen u. a. Veranstaltungen) pro qm	0,10	7,50		15,00	25,00
11.	Aufstellung von Werbe- und Hinweisschildern (mobil)					
	- pro 0,10 qm Fläche	0,15	12,00		20,00	35,00
12.	Aufstellung stationärer Werbe- u. Hinweisschilder	0,10	7,00		12,00	20,00
	- pro 0,10 qm Fläche					
13.	Anbringen von Transparenten über Fahrbahnen - pro 0,10 qm bzw. an B- oder L-Straßen	0,20	15,00		27,00	50,00
14.	Anbringung von Plakaten an Zäunen, Geländern, Plakatschlagtafeln, etc. - pro 0,10 qm	0,10	7,00		12,00	20,00

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) tritt rückwirkend zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Waren (Müritz), den 03.08.2015



*M. Müller*  
Möller  
Bürgermeister

► **Informationen aus der Stadtverwaltung**

Informationen zum Volksentscheid finden Sie auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) unter folgender Adresse:

<http://www.waren-mueritz.de/de/stadtpolitik-gremien/wahlen/>

► **Bekanntmachung**

**über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015**

- Das Wählerverzeichnis zum oben aufgeführten Volksentscheid für die Waren (Müritz) wird in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 **während der allgemeinen Öffnungszeiten in Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, Bürgerbüro, 17192 Waren (Müritz)** für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das angegebene Dienstzimmer ist barrierefrei erreichbar. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte

Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

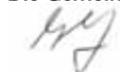
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Am Volksentscheid teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Abstimmungsschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum 14. August 2015 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Beide Anträge sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift an die Gemeindevahlbehörde der **Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, Bürgerbüro, 17192 Waren (Müritz)** unter Angabe der Gründe zu stellen.

3. Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.  
Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bei der Gemeindewahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.  
Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.
4. Abstimmungsscheine zum Volksentscheid erhalten Stimmberechtigte auf Antrag von der Gemeindewahlbehörde.
- 4.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält sie
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid,
  - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.
- 4.2 Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie
- a) aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
  - b) an der Briefabstimmung teilnehmen wollen oder
  - c) zur Urnenabstimmung einen anderen Stimmbezirk in der Gemeinde aufsuchen wollen.
- Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **4. September 2015, 12:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.  
Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Volksentscheids bis 15:00 Uhr gestellt werden.  
Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus dem unter Nummer 4.2 Buchstaben a angegebenen Grund Abstimmungsscheine noch am Tag des Volksentscheids bis 15:00 Uhr beantragen.  
Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Volksentscheid, 12:00 Uhr, oder am Tag des Volksentscheids bis 15:00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
5. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die in Empfang nehmende Person auszuweisen.  
Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden oder in den Briefkasten am Verwaltungsgebäude Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) einwerfen, dass er dort spätestens am Tag des Volksentscheides bis 18:00 Uhr eingeht. Abstimmungsbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Waren (Müritz), 30.07.2015

Die Gemeindewahlbehörde



Gehring  
Gemeindewahlleiterin

## ► Stellenausschreibung

- öffentlich -

Waren (Müritz), 03.08.2015

Bei der Stadt Waren (Müritz) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

### staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher

befristet bis zum 31.07.2016 zu besetzen. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann eine Weiterbeschäftigung in Aussicht gestellt werden. Die Stelle soll mit derzeit 30 Wochenstunden (Arbeitsvertrag zur flexiblen Gestaltung der Arbeitszeit mit 25%iger Erhöhungsoption; min. 24 Stunden, max. 30 Stunden) besetzt werden. Der Einsatz erfolgt in den Hortzentren der Stadt Waren (Müritz).

### Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich umfasst:

- die eigenständige pädagogische Bildung und Erziehung der Kinder entsprechend dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) und der pädagogischen Konzeption der Einrichtung,
- die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, die Planung, Durchführung und Nachbereitung pädagogischer Prozesse.

### Erwartet werden von Ihnen

- eine Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieherin/Erzieher und entsprechendes Fachwissen beim Umgang mit Kindern aller Altersstufen (in der Regel 6 bis 11 Jahre), die in der Einrichtung betreut werden
- durchgeführte Module der Bildungskonzeption (Nachweis beifügen)
- Verantwortungsbewusstsein, Selbstständigkeit, Aufgeschlossenheit, Einsatzbereitschaft, Teamgeist, Flexibilität, Kreativität und Kommunikationsfähigkeit.

Voraussetzung zur Einstellung ist ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis und ein gültiges Gesundheitszeugnis. Impfungen zur Grundimmunisierung (gegen Tetanus und Kinderkrankheiten) sind erwünscht sowie ein aktueller 1. Hilfe-Nachweis.

Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe S 6 TVöD SuE. Bewerbungen schwerbehinderter Personen werden bei gleicher fachlicher und körperlicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Kosten im Zusammenhang mit der Vorstellung können nicht erstattet werden.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild, Ausbildungs- und lückenlosem Tätigkeitsnachweis richten Sie bitte bis zum 19. August 2015 an die

Stadt Waren (Müritz)  
Personal/Organisation  
Zum Amtsbrink 1  
17192 Waren (Müritz).



N. Möller  
Bürgermeister

# Mitteilungen aus dem Rathaus

## ► Einwohnersprechstunde des Präsidiums der Stadtvertretung

Die nächste **Einwohnersprechstunde des Präsidiums der Stadtvertretung** findet statt

am **Donnerstag, 10.09.2015**  
von 16:30 bis 17:30 Uhr  
im Büro des Bürgermeisters im **Historischen Rathaus**  
Neuer Markt 1, 17192 Waren (Müritz).

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Müritzstadt besteht die Möglichkeit, ortsbezogene Anliegen und Probleme vorzutragen. Als Ansprechpartner wird der Präsident der Stadtvertretung Herr **René Drühl** oder ein **Mitglied des Präsidiums** zur Verfügung stehen. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

## ► 11. Sitzung der Stadtvertretung

Zur 11. Sitzung der Stadtvertretung am 14.07.2015 waren von 27 Stadtvertreter 24 anwesend.

### Folgende Beschlüsse wurden bestätigt:

- 2015/0178 1. Nachtragshaushalt 2015 und 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015
- 2015/0222 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waren (Müritz) vom 18.02.2011
- 2015/0223 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) vom 19. Dezember 2001
- 2015/0226 Außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Volksentscheid zur Gerichtstrukturreform am 06.09.2015
- 2015/0210 Aufhebung des Beschlusses vom 29.09.2012 (Vorlage-Nr. 2012/628): Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“
- 2015/0208 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 N „Müritzpalais“ der Stadt Waren (Müritz) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 2015/0218 Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 34 „Campingplatz Kamerun“ der Stadt Waren (Müritz)
- 2015/0214 Bebauungsplan Nr. 34 „Campingplatz Kamerun“ der Stadt Waren (Müritz) Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 2015/0213 5. Änderung Flächennutzungsplan Teilbereich Campingplatz Kamerun Abwägungsbeschluss und Beschluss des Flächennutzungsplanes
- 2015/0215 Bebauungsplan Nr. 24A „Papenberg II. Baustufe“ der Stadt Waren (Müritz) Aufstellungsbeschluss
- 2015/0216 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Waren (Müritz) - Teilbereich Bebauungsplan Nr. 24A „Papenberg II. Baustufe“ - Aufstellungsbeschluss
- 2015/0220 Beschluss über das Fördergebiet Papenberg I einschließlich Kurpark
- 2015/0188 Ruhige Gebiete - Teil des Lärmaktionsplanes (Stufe II) für die Stadt Waren (Müritz)
- 2015/0233 Schaffung der Voraussetzungen für den Neubau einer Schwimmhalle auf dem Gebiet der Stadt Waren (Müritz) (Antrag Herr Schnur)
- 2015/0230 Vergabe von Bauleistungen für den Ausbau der Kietzstraße Los 1 Straßenbauarbeiten und Verlegung Regenwasserkanal

- 2015/0228 Ausübung des Vorkaufsrechts für eine Teilfläche aus dem Flurstück 31/3, Flur 41, Gemarkung Waren (Müritz)
- 2015/0207 Verkauf einer Teilfläche aus den Flurstücken 130/28 und 137/123, Flur 42, Gemarkung Waren (Müritz)
- 2015/0209 Verkauf einer Teilfläche aus den Flurstücken 130/28 und 137/123, Flur 42, Gemarkung Waren (Müritz)
- 2015/0217 Tausch von diversen Flurstücken in den Fluren 20, Gemarkung Waren (Müritz) und Flur 4, Gemarkung Warenschhof

### Folgende Beschlüsse wurden abgelehnt:

- 2015/0211 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger Müritz Hotelpark Neuer Hafen GmbH & Co.KG
- 2015/0212 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Seepark Waren an der Müritz“ Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger HELMA Ferienimmobilien GmbH
- 2015/0221 Nutzung des Grundstückes Flur 42, Flurstück 130/28 und 137/28 und 137/123 Gemarkung Waren (Antrag Frau Zutt)

## ► Verwaltungsbericht des Bürgermeisters zur 11. Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 14.07.2015

(es gilt das gesprochene Wort)

### Stabstelle Recht, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sitzungsdienst, Kultur, Schiedsstelle, EU- Dienstleistungsrichtlinie

Folgende Beschlüsse wurden auf der 9. Sitzung des Hauptausschusses am 25.06.2015 gefasst:

- 2015/0204 Verkauf einer Teilfläche aus Flurstück 16/21, Flur 1, Gemarkung Jägerhof
- 2015/0219 Verkauf einer Teilfläche von ca. 600 qm aus den Flurstücken 4/5 und 5/18, Flur 1, Gemarkung Jägerhof
- 2015/0225 Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 21/16, Flur 24, Gemarkung Waren (Müritz)

### Überblick über das 1. Halbjahr der Gleichstellungsbeauftragten:

Folgende Schwerpunkte aus der bisherigen Arbeit werden aufrechterhalten und weitergeführt:

- Mitarbeit im Gleichstellungsforum Müritz und in der Arbeitsgruppe Soziales,
- Durchführung der Frauenfilmtage im März gemeinsam mit dem Cine Star,
- Equal Pay Day - es wurden 15 Firmen der Region einbezogen, bestes Beispiel war das Teigwarenwerk Möwe,
- Girls Day 2015, Firmen aus Waren (Müritz) nahmen teil, Schulen finden diesen Tag nicht mehr unbedingt erforderlich,
- Durchführung der Tanzaktion zu „one billion rising“ auf dem Neuen Markt mit ca. 40 Frauen,
- Vorbereitung einer Veranstaltung zum Weltkindertag, interkulturelle Woche ab dem 28.09.15,
- Vorbereitung der Antigewaltwoche im November,
- Teilnahme an der Regionalen Lenkungsgruppe des Landkreises MSP,
- Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates und Unterstützung bei Fragen und Problemen, aktive Unterstützung bei der Seniorenbetreuung in der Karl-Hainmüller-Str. 17.

### Amt für Finanzen und Zentrale Dienste

#### 1. Nachtragshaushalt

Der 1. Nachtragshaushalt wurde am 17.06., 23.06.2015 beraten. Zur Sitzung des Finanz- und Grundstücksausschusses am 30.06.2015 ist folgender Nachtrag vorgelegt worden:

<u>Ergebnishaushalt:</u>	
Erträge	= 29.886.080 EUR
Aufwendungen	= 31.557.423 EUR
<u>Entnahme aus der Kapitalrücklage</u>	= 1.671.343 EUR
<u>Jahresergebnis</u>	= 0 EUR

Finanzhaushalt:		
Auszahlung Tilgung für Kredite	=	888.154 EUR
Saldo ordentliche u. außer- ordentliche Ein- und Auszahlungen	=	457.305 EUR
<u>Saldo Durchlaufende Gelder</u>	=	<u>20.000 EUR</u>
Saldo lfd. Ein- und Auszahlungen	=	- 410.849 EUR
Einzahlungen aus Investitionen	=	6.829.943 EUR
<u>Auszahlungen aus Investitionen</u>	=	<u>10.058.001 EUR</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	=	- 3.228.058 EUR

Die Deckung des Finanzhaushaltes erfolgt durch die Aufnahme eines Kredites für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 970.993 EUR sowie aus der Abnahme unserer liquiden Mittel in Höhe von 2.667.914 EUR. Es ist vorgesehen diesen Nachtrag in der heutigen Sitzung zu beraten.

### Stadtkasse

Bis zum 30.06.2015 wurden 2.122 Vollstreckungsaufträge erledigt. Es gab 2.462 Neuzugänge, davon betrafen 1.797 Aufträge die Stadt Waren (Müritz) und 665 Aufträge waren Amtshilfeersuchen anderer Gläubiger. Zurzeit liegen noch 5.838 offene Vollstreckungsaufträge vor. Die Zahl der in Bearbeitung befindlichen Insolvenzverfahren beträgt ca. 90.

### Amt für Bürgerdienste

<u>Einwohnermeldestelle - Einwohnerzahlen</u>	
(Stand per 29.06.2015)	21.208
Zuzüge:	498
Wegzüge:	371
Geburten	84
Stadt Waren (Müritz):	
Sterbefälle	160

### Standesamt

Eheschließungen:	84
Geburten insgesamt:	222
Sterbefälle insgesamt:	276

### Gewerbe

(Stand per 25.06.2015)	
Gewerbeanmeldungen:	107
Gewerbeummeldungen:	53
Gewerbeabmeldungen:	98
Wanderlager:	0
Gestattungen:	33
Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister:	49
Auskünfte Gewerbezentralregister:	224
Sonderveranstaltungen/Sondermärkte:	3
Kleinerzeuger:	2
Gaststättenerlaubnis:	7
Erlaubnis gem. § 34c (Makler):	2
Zeitlich befristeter Fischereischein:	237
Fischereischein auf Lebenszeit:	40

### Fundsachen

per 29.06.2015	62
----------------	----

### Öffentliche Ordnung

Fälle und Eingaben Sicherheit und Ordnung:	5
angemeldete gefährliche Hunde:	6
Fundhunde:	10

### Brandschutz

Einsätze:	bisher 99 Einsätze, letzter größerer Einsatz: Brand eines Geschirrspülers am 10.04.2015
Ausbildungen:	6 x Ausbildung
Personalbestand:	operative Kräfte: 65 (dav. 3 Frauen, 2 Zugänge) Jugendfeuerwehr: 27 (einschl. 7 Kinder) Ehrenmitglieder: 11 dav. 1 Frau

### Obdachlosenwesen

zz. 14 Obdachlose davon 1 Frau

### Sonstiges

Wie bereits in der Vergangenheit informiert, hat die Stadt Waren (Müritz) den Zuschlag für das Bundesprogramm „Partnerschaft für Demokratie“ erhalten. Heute fand die konstituierende Sitzung des Begleitausschusses statt. In diesem Ausschuss wird über die Anträge und die Mittelvergabe beraten.

Des Weiteren plant die Stadt Waren (Müritz) am 21.07.2015 einen Willkommensgipfel für Flüchtlinge und Asylbewerber. Zurzeit sind 16 Flüchtlinge in Waren (Müritz) untergebracht.

Am 04.07.2015 fand die diesjährige Versteigerung unter dem Parkdeck Zum Amtsbrink statt.

Versteigert wurden hauptsächlich Fahrräder!

Das Konzept für das Jugendzentrum „JOO“ wurde in der Mai-Sitzung des Kultur-, Bildungs- u. Sozialausschusses an die Ausschussmitglieder übergeben, um es in den Fraktionen vorzustellen. Am 09.07.2015 fand die nächste Sitzung des Kultur-, Bildungs- u. Sozialausschusses zum Thema „JOO“ statt.

### Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung

#### Sachgebiet Planung/Wirtschaftsförderung

#### **„Unternehmer des Jahres 2015“**

Das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus zeichnete am 9. Juni 2015 auf ihrer Festveranstaltung in der St.-Georg-Kirche in der Hansestadt Wismar die „Unternehmer des Jahres 2015“ aus. In der Kategorie „Fachkräftesicherung & Familienfreundlichkeit“ wurde die Brinkmann Bleimann GmbH als Preisträger ausgezeichnet. Die Ehrung als Finalisten erhielt in dieser Kategorie die AHG Klinik Waren GmbH. In der Kategorie „Unternehmensentwicklung“ wurde die Fischerei Müritz Plau GmbH als Finalist ausgezeichnet. Allen Preisträgern die herzlichsten Glückwünsche!

#### **„1- VORAUS-Sparkasse“ - Unternehmensehrung**

Die Müritz-Sparkasse konnte erneut im „1. VORAUS“-Wettbewerb für die hervorragenden Leistungen im Jahr 2014 als eine der 50 besten Sparkassen in Deutschland vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband ausgezeichnet werden. Neben den betriebswirtschaftlichen Kennziffern stehen hierbei insbesondere die Beratungsqualität und Kundenzufriedenheit im Vordergrund. Herzlichen Glückwunsch!

#### **Wirtschaftspreis 2015**

Die Ausschreibung zur Verleihung des Wirtschaftspreises der Stadt Waren (Müritz) für das Jahr 2015 erfolgte erstmalig im „Warener Wochenblatt“ am 30.05.2015. Die begründeten Vorschläge müssen bis zum 21.09.2015 bei der Stadtverwaltung eingehen.

#### **Kompetenzanalyse der Heilbäder und Kurorte**

Die Stadt Waren (Müritz) nahm an einer bundesweit repräsentativen Untersuchung der Markenstärke und Kompetenzwahrnehmung der Heilbäder und Kurorte in Deutschland teil. An der Studie beteiligten sich 109 Kurorte aus ganz Deutschland. Befragt wurden bevölkerungsrepräsentativ 14.500 Deutsche. Die Koordinierung der Projektbearbeitung erfolgte über die jeweiligen Landesverbände des Deutschen Heilbäderverbandes e. V. Die Ergebnisse zeigen, dass den Heilbädern und Kurorten in Deutschland eine große Kompetenz für gesundheitstouristische Urlaube und Aufenthalte zugeschrieben wird. Die Markenstärke der Kurorte bedarf einer jeweiligen ortsspezifischen Profilierung und die Herausstellung der jeweiligen Kompetenz gegenüber den potenziellen Gästen (Nachfragepotential). Hier bestehen bundesweit unausgeschöpfte Nachfragepotentiale. Die Untersuchungen zeigen für das Heilbad Waren (Müritz), dass die Destination „Waren (Müritz)“ in der ungestützten Befragung in der Wahrnehmung als Kurort und als mögliches Ziel einer Gesundheitsreise eher eine untergeordnete Rolle spielt. In der gestützten Befragung erreicht der Bekanntheitsgrad gute Mittelwerte. Dies bedeutet, dass Waren (Müritz) zwar überdurchschnittlich bekannt ist, aber die Wahrnehmung als Kurort mit den spezifischen gesundheitsmedizinischen Potentialen und Angeboten noch nicht hinreichend bekannt ist. Bei der weiteren Entwicklung von „Leitprodukten“ und deren Vermarktung sind daher verstärkte Aktivitäten notwendig. Die Kommune wird hier überwiegend koordinierend zwischen den Anbietern tätig werden. Dieser Prozess, soll er nachhaltig und erfolgreich verlaufen, muss immer im Einklang mit der Entwicklung der anderen Alleinstellungsmerkmale der Stadt Waren (Müritz) und der Müritz-Region erfolgen.

#### Sachgebiet Hoch- und Tiefbau

#### Bereich Hochbau - Investitionsmaßnahmen

#### • Sporthalle Am Engelsplatz

Vor der Sporthalle wird ein Neubau errichtet, in dem jeweils drei Umkleieräume für Mädchen sowie Jungen entstehen. Die vorbereitenden Arbeiten für die Baumaßnahme wurden durch die Mitarbeiter

des Stadtbauhofes ausgeführt. Ab der 27. Kalenderwoche beginnen die Gründungs- und Rohbauarbeiten. Für alle am Bau beteiligten Gewerke sind die Bauverträge abgeschlossen. Die Fertigstellung für den Neubau der Umkleieräume ist für Anfang Oktober geplant.

- Sporthalle Hans-Beimler-Straße

In den Sommerferien werden die Umkleieräume der Jungen und Mädchen saniert. Es ist vorgesehen nach dem die Lüftungsanlage eingebaut ist, abgehangene Decken einzubauen. Des Weiteren werden Bodenbelags- und Malerarbeiten ausgeführt. Das Ausschreibungsverfahren läuft zurzeit und bis zur 28. Kalenderwoche sollen die Bauverträge abgeschlossen werden.

- Neubau Jugendzentrum „JOO“

Durch den guten Baufortschritt konnte bereits im 1. und 2. Obergeschoss der Estrich eingebracht werden. Im Erdgeschoss erfolgen jetzt die Putz-, Elektro- und Trockenbauarbeiten. Gleichzeitig werden die Arbeiten Heizung und Sanitär ausgeführt. Die Dachdeckerarbeiten sind fast abgeschlossen, so dass alle folgenden Gewerke ohne Zeitverlust Ihre Arbeiten ausführen können.

An der Fassade wird zurzeit das Wärmedämmverbundsystem angebracht. Anfang Juli wird die Ausschreibung für die Innenausstattung und Mediatechnik durchgeführt.

#### Bauliche Unterhaltung

- Volksbad/Ersatzneubau Treppenanlage für Rettungsturm

Am Rettungsturm des Volksbades wird eine neue Treppenanlage nach den aktuellen Vorschriften und Richtlinien erbaut. Diese Treppe wird dann die alte Leiter-/Treppen-Kombination ersetzen.

Die Bauarbeiten werden durch einen regionalen Metallbaubetrieb im Juli ausgeführt.

- Hortzentrum Waren West/Akustikdecke

Im Hortzentrum Waren West wurde zur Verbesserung der Raumakustik in einem Gruppenraum eine Schallschutzdecke eingebaut. Der Einbau erfolgte Ende Juni. Den Zuschlag hierzu erhielt eine Firma aus der Region.

- Regionale Schulen

In Klassenräumen der Friedrich-Dethloff-Schule sowie der Grundschule „Käthe Kollwitz“ werden in den Sommerferien diverse Bodenbelags- und Malerarbeiten durchgeführt. Des Weiteren ist vorgesehen, in der Friedrich-Dethloff-Schule eine Schallschutzdecke einzubauen. Die Aufträge werden durch Unternehmen aus Waren (Müritz) ausgeführt.

#### Bereich Tiefbau

- Um- und Ausbau des Stadthafens

Am 8. Juni 2015 hat der Bürgermeister die Stadtvertreter, die sachkundigen Bürger und die örtliche Presse zu einer weiteren Baustellenbesichtigung unter Leitung des Amtsleiters für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Herrn Dr. Lüdde eingeladen. Bei dieser Baustellenbegehung konnten viele Fachfragen vom Fachplaner des Ing.-Büros plan 4, Herrn Horn, sowie von Mitarbeitern des Bauamtes der Stadt Waren (Müritz) beantwortet werden. Trotz aller Baugrundschwierigkeiten konnten für die Nordmole alle Tragpfähle incl. Nachschlagen eingebracht werden. Die Vorbereitungsarbeiten, wie zum Beispiel das Abbrennen der Rohre und Aufsetzen des Gerüstbaues für die Betonfertigteile und Einschalarbeiten für den monolytischen Betoneinbau laufen sehr gut. Die ersten Fertigteile sind bereits in ihrer endgültigen Lage montiert. Für die zukünftigen 16 Betonierungstage konnte dank des Eigentümers des Objektes, Strandstraße 4 (Pier 13) eine optimale Zuwegung für den Antransport über den privaten Parkplatz kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig wird der Spundwandholm auf dem südlichen Hafensreal vervollständigt. Ebenfalls wurde mit den Rammarbeiten an der Südmole begonnen. Insbesondere ist die gute Koordinierung der Bauabläufe ohne große Behinderungen mit dem Bauvorhaben Hafensidenz, Herrn Muhsal, zu erwähnen. Auch das Marinaunternehmen „im jaich“ kann seinen Gästen trotz zweier Großbaustellen im Stadthafen gut und sicher einen Aufenthalt per Boot garantieren.

- Erschließung B-Plan 55, Am Wiesengrund - Wohngebiet 3. BA

Die Bauarbeiten verlaufen planmäßig. Gleichzeitig werden die Baugrundstücke von restlichen Gebäudeteilen und Aufschüttungen jeglicher Art beseitigt. Die Erschließung soll bis zum Herbst 2015 abgeschlossen sein. Der darauf folgende und letzte 4. Bauabschnitt wird im Rahmen einer B-Planänderung vorbereitet.

- Neugestaltung Zufahrtsstraße zum Jugendzentrum „JOO“ einschließlich Parkplatz und Außenanlagen

Die Bauleistungen für die Herstellung der Zufahrtsstraße, den Parkplatz und die Freianlagen wurden am 22.06.2015 mit den Aufbrucharbeiten und Kanalbauarbeiten begonnen. Die Fertigstellung ist für den Oktober 2015 geplant.

- Um- und Ausbau der Kietzstraße

Die Kietzstraße wird ab Herbst 2015 grundhaft ausgebaut werden. Die Bauarbeiten werden unter Vollsperrung der Kietzstraße durchgeführt. Die in der Bürgerveranstaltung angeregten zusätzlichen Querungshilfen und Einengungen wurden von Seiten der baufachlichen Prüfstellen geprüft. Im Ergebnis wurde die Anordnung von drei Einengungen baufachlich genehmigt.

Die Beauftragung der Bauleistungen wird in der Stadtvertretung am 14.07.2015 zur Beschlussfassung vorbereitet.

- Straßenbeleuchtung

Die Leuchten im Bereich Parkplatz Zum Amtsbrink (Landratsamt) und auf dem Bürgerplatz wurden mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet. Auch im Bereich der Großen Mauerstraße sind Leuchten auf LED-Technik umgerüstet und alte Leuchtengläser gegen neue getauscht worden. Weiterhin wurden Störungen und Beschädigungen beseitigt. Unter anderem wurden angefahrene Masten an der Kietzkreuzung, in der Langen Straße und in Neu Falkenhagen gewechselt. Die Arbeiten im Bereich Zufahrtsstraße Wohngebiet Wieseneck sind zum Großteil abgeschlossen. Hier wird eine neue hocheffiziente LED-Leuchte eingesetzt. In Vorbereitung sind die Planungen für eine neue Beleuchtung im Bereich der Sackgassen an der Schwenziner Straße.

#### Sachgebiet Umwelt/Forsten

##### Grünanlagen

- Uferwanderweg Seeufer TA Alte Sägewerke

Das Bauvorhaben Müritzpromenade „Alte Sägewerke“ ist zum überwiegenden Teil fertiggestellt. In der 2. Juliwoche wird das Kunstobjekt „Der Flößer“ aufgestellt. Auch wird eine Schautafel, die Auskunft gibt über die Geschichte der Flößerei und der Sägewerke an diesem Standort aufgestellt.

- Grünanlage am Hortzentrum Waren West

Die ca. 40 Jahre alte Grünanlage am Hortzentrum Waren West, einschließlich der Freifläche an der Sporthalle in der Hans-Beimler-Straße, werden zurzeit überplant. Die Grünanlage befindet sich funktional und ästhetisch in einem schlechten Zustand. Jedoch bleibt der überwiegende Baumbestand, insbesondere die Japanische Blütenkirsche, bestehen.

- Spielplatz an der Grundschule Käthe-Kollwitz

Der Spielplatz hinter der Grundschule Käthe Kollwitz wird, da er sich in einem mangelhaften Zustand befindet, überplant. Im Rahmen einer Neugestaltung sind neue Spielgeräte, neue Beläge und eine kinderfreundliche Bepflanzung vorgesehen.

#### Umwelt

##### Landschaftspflege

Die Mitarbeiter der Landschaftspflegeeinheit des Stadtbauhofes sind derzeit mit der Mahd städtischer Grünflächen beschäftigt. Insbesondere werden Bankettbereiche und Sichtdreiecke gemäht. Weiterhin werden Lichtraumprofile an Bäumen hergestellt und die Wasserreißer zurück geschnitten.

- Uferwanderweg Ecktanen

Für den letzten Bauabschnitt des Uferwanderweges Ecktanen im Bereich zwischen der Gaststätte Seelounge Haus am See und dem Strandbereich Seebad liegt die Entwurfsplanung vor. Nach einer zeitnah folgenden Ausschreibung sollen die Arbeiten im Herbst beginnen.

- Feinstaubmessung

Am 24.06.2015 wurde die Feinstaubmessereinrichtung in der Mozartstraße von Mitarbeitern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) in Betrieb genommen. Die Messung bzw. Datenerfassung erfolgt über ein Jahr. Für die Dauer von ca. 2 Wochen wird am gleichen Standort eine Lärmmessung durchgeführt. Die Messungen erfolgen im Rahmen der Amtshilfe durch das LUNG M-V.

#### Stadtforst

##### Projekt „Kur- und Heilwald“

Am 04.06.2015 fand die Abschlussveranstaltung zum Projekt „Entwicklung der natürlichen Ressource Wald zum Kur- und Heilwald zur Nutzung als Therapeutikum und dessen Vermarktung“ statt. Dieses Projekt wurde vom Bäderverband M-V initiiert. Weiterhin waren das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Landesforstanstalt sowie 5 Projektgemeinden als Partner beteiligt. Die Stadt Waren (Müritz) hat sich als einer dieser Projektpartner eingebracht. Im Rahmen des Projektes sollten die natürlichen Potentiale im Wald zur Erweiterung der Angebotsstruktur im Gesundheitstourismus untersucht werden. Über eine gezielte Entwicklung bestimmter Waldgebiete könnten so ggf. saisonverlängernde Angebote nutzbar gemacht werden. Konkret wurden zum einen die Rahmenbedingungen und Mindestanforderungen an Kur- bzw. Heilwälder im Unterschied zu Erholungswäldern untersucht

und definiert. Zusätzlich wurden die in Frage kommenden Waldflächen begutachtet und der Ist-Zustand aufgenommen.

Das Projekt wurde im vergangenen Jahr im Umweltausschuss vorgestellt. Als Ergänzung fand nun am 08.06.2015 eine Waldbegehung mit dem Umweltausschuss statt.

### ► Termine für die nächsten Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung

Umweltausschuss	31. August 2015
Stadtentwicklungsausschuss	01. September 2015
Finanz- und Grundstücksausschuss	02. September 2015

Hierzu laden wir alle interessierten Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein. Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung, der genaue Sitzungszeitpunkt sowie der Tagungsort können aus den Schaukästen:

- Rathaus, Neuer Markt 1,
  - Verwaltungsgebäude, Zum Amtsbrink 1,
- 17192 Waren (Müritz), 5 Tage vor der Sitzung entnommen werden.

### ► Frischer Wind mit neuen Büchern!

Der offizielle Startschuss für die Leseförderungsaktion der öffentlichen Bibliotheken ist gefallen. Am 08.07.2015 wurde der vom Ministerium für Bildung, Wirtschaft und Kultur des Landes M-V geförderte FerienLeseClub unter dem diesjährigen Motto „FerienLeseLust MV - Lesen tut gut“ in der Stadtbibliothek Waren (Müritz) im Bürgerhaus eröffnet. Dazu fanden sich Schülerinnen und Schüler der 4. - 6. Klassen der Friedrich Dethloff Schule und der Arche Schule in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek ein. Das Interesse war groß - nicht ein freier Platz war mehr zu finden, sodass Sitzkissen für die zahlreichen kleinen Leseratten herbeigeht wurden. Nachdem die Schülerinnen und Schüler den Worten der Leiterin der Stadtbibliothek, Frau Neitzel, aufmerksam lauschten, war es endlich soweit und der Vorhang des „Leseclubregals“ mit den neuesten Romanen und spannenden Sachbüchern für Kinder und Jugendlichen durfte durch einen Schüler enthüllt werden. Nun konnte gestöbert, sich über den Sommerferien-Lesestoff hergemacht und das eine oder andere Buch gleich mit nach Hause genommen werden - und das kostenlos. Denn nach einer gebührenfreien Anmeldung in der Bibliothek können Bücher aus diesem „besonderen Regal“ von Leseclubteilnehmern kostenlos ausgeliehen und gelesen werden, wobei später stichpunktartige Fragen zum Inhalt der Bücher gestellt und Einträge in ein Leselogbuch vorgenommen werden. Die Würdigung der Leseleistungen der Kinder erfolgt mit Urkunden in Gold, Silber und Bronze sowie Preisen, Lob und kleinen Überraschungen. Und das Besondere: Das erhaltene Zertifikat können sie sich auch ins nächste Schulzeugnis eintragen lassen. Da ist es also nicht verwunderlich, dass der Ansturm und die Leselust auf die neuesten Bücher groß waren und schon gleich bei der Eröffnung viele lesefreudige Schülerinnen und Schüler Leseclubteilnehmer wurden.



### ► Herzlich Willkommen in der Stadtbibliothek Waren

Zum Amtsbrink 9, 17192 Waren (Müritz)  
Leiterin Nora Neitzel, Tel.: 181530,  
eMail: info@stadtbibliothek-waren.de

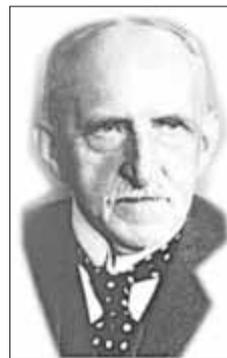
#### Öffnungszeiten

Dienstag, Donnerstag, Freitag 10:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag 10:00 bis 13:00 Uhr

Im August läuft das Leseprojekt „FerienLeseLust MV - Lesen tut gut!“ dann für alle teilnehmenden Ferienkinder auf Hochtouren. Die Stadtbibliothek Waren plant am 16.09.2015/15.00 Uhr die Abschlussveranstaltung des Ferienleseclubs mit einem Überraschungsgast.

### ► Richard-Wossidlo Kulturpreis 2015

Im Rahmen der Ausschreibung zur Vergabe des Richard-Wossidlo Kulturpreises 2015 bittet die Stadtverwaltung um Vorschläge bis zum 2. Oktober 2015. Diese Vorschläge werden dem Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss vorgestellt und anschließend der Stadtvertretung zum Beschluss vorgelegt. Der Preis kann an Einzelpersonen, Personengruppen oder Ensemble und an Vereine vergeben werden. Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger, Vereine und Institutionen. Der Vorschlag muss schriftlich begründet werden. Der Preis wird im Rahmen des Neujahrsempfanges 2015 überreicht. Der Preis besteht aus einer finanziellen Förderung sowie einem Werk eines regionalen Künstlers.



Bitte senden Sie Ihre Vorschläge an:  
Stadtverwaltung  
Stabsstelle Recht, SB Kultur  
Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren(Müritz)  
oder per Fax : 03991 1774123  
oder per eMail: kultur@waren-mueritz.de

**Einsendeschluss ist der 2. Oktober 2015.**

### ► Wichtige Elterninformation

#### Anmeldung zur Einschulung 2016

Liebe Eltern,  
für Kinder, die im Zeitraum vom **01.07.2009 bis 30.06.2010** geboren wurden, beginnt laut Schulgesetz für Mecklenburg-Vorpommern 2016 die Schulpflicht. Sollte Ihr Kind im oben genannten Zeitraum geboren sein, sind Sie gesetzlich verpflichtet, dieses Kind beim zuständigen Schulträger (Stadt Waren (Müritz)) anzumelden. Einzugsgebiet ist die Stadt Waren (Müritz) mit den dazugehörigen Ortsteilen sowie die Gemeinden Klink, Vielst und Torgelow am See. Die Anmeldung ist in der Zeit vom

**17. August 2015 bis 25. September 2015**

entweder direkt bei der Stadt Waren (Müritz), Zimmer 1.02/ 1.07, per Telefon 03991 177-334/330, schriftlich und/ oder per E-Mail an schulverwaltung@waren-mueritz.de vorzunehmen. **Bitte geben Sie bei der Anmeldung Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift des Kindes und die Namen der Personensorgeberechtigten sowie eine Telefonnummer an.**

### ► Lärm- und Feinstaubmessung an der B 192 in Waren (Müritz)

Am 24.06.2015 wurden in der Mozartstraße Hausnummer 19 in Waren (Müritz) 2 Messstationen aufgebaut mit dem Zweck, dass sie wissenschaftliche Daten erbringen sollen, welche als Grundlage in der Angelegenheit „Lärm- und Feinstaubbelastung an der B192“ verwandt werden können. Dabei handelt es sich einerseits um eine (kastenförmige) Feinstaubmessenrichtung und andererseits um eine (mikrofonartige) Station zur Messung des Lärmpegels. Während die Feinstaubmessenrichtung noch ein Jahr lang Messwerte sammeln soll, wurde die Lärmmessung bereits nach 2 Wochen, am 09.07.2015, in der Mozartstraße eingestellt und die Messeinrichtung abgebaut. Eine weitere Messung soll im Herbst im Bereich der Strelitzer Straße erfolgen. Betreut und durchgeführt werden die Messungen vom LUNG M-V, dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.



# 25 Jahre Städtepartnerschaft

## Springe-Waren (Müritz)-Schleswig

### 25 Jahre Wiedergründung der Schützengunft



Begrüßung durch den Bürgermeister Norbert Möller



Ausstellungseröffnung der Fotogruppe Beningsen - Fotos aus den Partnerstädten Schleswig und Springe



Auszeichnung der Schützen



v.l.n.re. Bürgermeister Norbert Möller, Vorsitzender der Schützengunft Frank Netzel, Präsident der Stadtvertretung René Drühl, Präsident des Kreisschützenbundes Karl-Heinz Reuter, Bürgermeister der Stadt Schleswig Dr. Arthur Christiansen, stellv. Bürgermeister der Stadt Springe Volker Gniesmer, Präsident des Landesschützenverbandes Gerd Hamm



Die Enthüllung des Steins symbolisiert die 25-jährige Städtepartnerschaft mit Springe und Schleswig. Die „Sau“ aus Springe spiegelt die Kraft des Tieres wieder und soll die Freundschaft und Städtepartnerschaft zum Ausdruck bringen.

Wer auf große Jubiläen blickt, der sieht Konstanz und Bewährtes. In diesem Jahr -2015- können die Städte Waren (Müritz), Schleswig und Springe voller Stolz und Freude auf 25 Jahre gelebte Städtepartnerschaft blicken. Die Bürgermeister der Partnerstädte freuen sich, dass sie ihre Ideen in den letzten Jahren mit einbringen durften. Eine Partnerschaft ist ein Nehmen und Geben, was eine Freundschaft auszeichnet.

Frank Netzel, Vorsitzender der Schützengunft, schloss die Feierstunde mit folgendem Zitat von John F. Kennedy ab:  
 „Wenn wir uns einig sind, gibt es wenig, was wir nicht können. Wenn wir uns uneinig sind, gibt es wenig, was wir können.“



Am Schießstand konnte man sich mit den Schützen messen!

# Wir gratulieren

*Herzlichen Glückwunsch des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz) nachträglich an die Jubilare ab dem 70. Lebensjahr im Zeitraum 25. Juli - 07. August 2015.*

*Ebenso gratuliert der Bürgermeister zu ausgewählten Ehejubiläen*

## **zum 70. Geburtstag**

Frau Elke Fischer  
Frau Heidemarie Apitz  
Frau Margrit Möller  
Frau Marianne Wendt  
Frau Renate Bunge

## **zum 71. Geburtstag**

Frau Heidemarie Marks  
Frau Renate Maschke  
Herrn Gerhard Schulz  
Herrn Gunnar Tennstaedt  
Herrn Johannes Dietrich  
Herrn Wolfgang Albrecht

## **zum 72. Geburtstag**

Frau Hanna Leppin  
Frau Heidemarie Koth  
Frau Heide-Marie Strupp  
Frau Inge Meier  
Frau Ursula Müller  
Frau Ursula Thoms  
Herrn Dieter Lüders  
Herrn Karl Marks

## **zum 73. Geburtstag**

Frau Carla Wittenburg  
Frau Elli Weber  
Frau Gisela Schmachtenberg-  
Marinesse  
Frau Herta Möller  
Frau Inge Winter  
Frau Petra Falk  
Frau Ursula Schmidt  
Herrn Alois Dietrich  
Herrn Bernd Assenheimer  
Herrn Dieter Suschovk  
Herrn Joachim Stegemann  
Herrn Johannes Wagner  
Herrn Peter Genrich  
Herrn Peter Paape  
Herrn Walter Arndt

## **zum 74. Geburtstag**

Frau Anngret Strehlow  
Frau Erika Hauck  
Frau Hanne-Lore Jahns  
Frau Ingeborg Goppelt  
Frau Karin Behrens  
Frau Marita Pötzl  
Frau Regina Willems  
Herrn Egon Eickert

Herrn Horst Sager  
Herrn Reinhard Schatz

## **zum 75. Geburtstag**

Frau Hannelore Streilein  
Frau Hella Pellin  
Frau Herma Werner  
Frau Karin Feuerstein  
Herrn Benno Beardi  
Herrn Wolfgang Weyh

## **zum 76. Geburtstag**

Frau Eveline Blödorn  
Frau Gerlinde Stolt  
Frau Hannelore Haldan  
Frau Ingrid Kluge  
Herrn Dieter Simdorn  
Herrn Falko Dr. Gotzsch  
Herrn Hans-Joachim Bursch-  
berg  
Herrn Hartmut Kursawe  
Herrn Manfred Tomka  
Herrn Peter Bülow  
Herrn Walter Stutz  
Herrn Wolfgang Zschoche

## **zum 77. Geburtstag**

Frau Hilde Borchert  
Frau Irene Schmoland  
Frau Marlies Hoffmann - Armes  
Frau Renate Groth  
Frau Renate Hoppe  
Frau Rosamaria Markus  
Herrn Erwin Wolff  
Herrn Fritz Stöcker  
Herrn Hans Heyn  
Herrn Horst Zimmermann  
Herrn Peter Janzen  
Herrn Wolfgang Müller

## **zum 78. Geburtstag**

Frau Anna Breimann  
Frau Erika Simon  
Frau Helga Müller  
Frau Ida Zimmermann  
Frau Inge Vollbrecht  
Herrn Gerhard Schädlich  
Herrn Herbert Gaul  
Herrn Josef Wahlandt  
Herrn Klaus Penner  
Herrn Volker Nitschke

## **zum 79. Geburtstag**

Frau Anita Meyer  
Frau Frieda Becker  
Frau Hannelore Dr. Cramer  
Frau Maria Schroll  
Herrn Heinz Haase  
Herrn Klaus Neumann  
Herrn Werner Schildt

## **zum 80. Geburtstag**

Frau Christa Krause  
Frau Ella Bahlcke  
Frau Gertrud Piontek  
Frau Inge Vehlow  
Frau Irmgard Sandeck  
Frau Jutta Palka  
Frau Renate Buller  
Herrn Günter Klotzowski  
Herrn Hans Schröder  
Herrn Lothar Kretschmar  
Herrn Otto Mandernacht  
Herrn Peter Blumenschein  
Herrn Rainer Hutschikovsky

## **zum 81. Geburtstag**

Frau Annerosel Förster  
Frau Hedwig Reimann  
Frau Hildegard Schmidt  
Frau Ilse Opitz  
Frau Irma Pomorin  
Frau Lotte Birkholz  
Herrn Erwin Sonnenburg  
Herrn Friedrich Knaack  
Herrn Walter Hennig

## **zum 82. Geburtstag**

Frau Edith Hoeft  
Herrn Gerhard Giese

## **zum 83. Geburtstag**

Herrn Franz Naß  
Herrn Heinz Harms  
Herrn Otto Görisch

## **zum 84. Geburtstag**

Herrn Helmut Hoeft  
Herrn Werner Dr. Förster

## **zum 85. Geburtstag**

Frau Charlotte Schindler  
Frau Edelgard Fritz  
Herrn Hans Heuschkel  
Herrn Hilmar Sachsenweger

## **zum 86. Geburtstag**

Frau Sara Lotz  
Frau Ursula Schönrock  
Herrn Emil Reisnauer  
Herrn Karl-Heinz Cleemann

## **zum 87. Geburtstag**

Frau Hildegard Puls  
Frau Marie-Luise Redecker  
Herrn Günter Hackbusch

## **zum 88. Geburtstag**

Frau Grete Scheffler  
Herrn Horst Chmielewski

## **zum 89. Geburtstag**

Frau Marie Zander  
Herrn Paul Bittelmann  
Herrn Werner Kletzin

## **zum 90. Geburtstag**

Frau Hilda Wresch

## **zum 91. Geburtstag**

Frau Maria Krüger  
Herrn Alex Dr. Schurno

## **zum 92. Geburtstag**

Frau Gertrud Döppmann  
Frau Rosa Schreiner  
Herrn Hans Mauritz

## **zum 93. Geburtstag**

Herrn Hans Fladda

## **zum 94. Geburtstag**

Frau Anna Hirschner

## **zum 95. Geburtstag**

Frau Marie-Louise Wolf

Herzliche Glückwünsche  
zur goldenen Hochzeit:

Annegret und Herbert Bollmann



## ► Unsere Abschlussfahrt

Wie schnell doch die schöne Kindergartenzeit vergeht! In der Woche vor dem 05.06.2015 herrschte Vorfremde und Aufregung bei den Vorschulkindern der Eichhörnchengruppe der Kindertagesstätte KITA Tiefwareensee. Zwar wussten die Kinder, dass es am Freitag auf große Fahrt gehen würde, jedoch war das Ziel eine Überraschung. Gemunkelt wurde etwas mit Tieren und Übernachtung; sehr zur Freude der Mädchen und Jungen. Am Freitag ging es mit Sack und Pack in den Kindergarten. Ausgestattet mit Schlafanzug und Kuschtier, Zahnbürste und Waschsachen sowie Schlafsack und Naschigkeiten sollte es endlich losgehen. Bei schönstem Wetter ging es am Vormittag in Richtung Neubrandenburg. Gespannt warteten die Kinder -bis es heiß- wir sind da: auf dem Bauernhof der Familie Paradies in Freidorf bei Möllenhagen. Zunächst wurden die Ferienbetten bezogen; wie es sich gehört Doppelstockbetten, wobei die oberen Plätze besonders begehrt waren. Anschließend wurde der Hof nebst Weiden und Spielplatz erkundet. Wie vermutet, fanden die dortigen Tiere ganz viel Aufmerksamkeit. Das Reiten der Pferde war für alle gleichermaßen der Höhepunkt des Tages. Aber auch die Ziegen und die drei großen Hunde gewannen die Kinder auf Anhieb lieb. Nach einem aufregenden Tag mit vielen kleinen Abenteuern, leckerem Essen und viel viel frischer Luft gab es zum Einschlafen spannende Geschichten. Viel zu schnell verging die Zeit, denn am nächsten Tag nach dem Frühstück hieß es Abschied nehmen. Es war eine rundum gelungene Abschlussfahrt, die allen, genau wie die schöne Kindergartenzeit, in Erinnerung bleiben wird. Die Eltern der Vorschulkinder der Kindertagesstätte der KITA Tiefwareensee möchten sich an dieser Stelle ganz herzlich bei Frau Lebzien, der Leiterin der KITA Tiefwareensee, und Frau Karow, der Erzieherin, für die Organisation und die Durchführung dieser Abschlussfahrt bedanken. Dem gesamten Team der KITA Tiefwareensee gilt ein herzliches Dankeschön im Namen der Vorschulkinder und ihren Eltern für die liebevolle Betreuung und Umsorgung der Mädchen und Jungen in den letzten Jahren!!

Foto: bilderbox

Die nächste Ausgabe vom  
„Warener Wochenblatt“ erscheint  
am 22. August 2015.

## Impressum Sommerausgabe

### Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung Warener Wochenblatt

**Verlag + Satz:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

**Druck:** Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10,  
04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

**Telefon und Fax:**  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30  
**Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16  
Fax: 039931/57 9-45

**Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen, Textveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bezug: Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Waren (Müritz) und Ortsteile. Abgabe von kostenlosen Einzelexemplaren in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1. Versendung (Abo) zum Portopreis von 1,55 € /Stück über die Stadtverwaltung. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

**Verantwortlich:** Der Bürgermeister  
**Amtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Außeramtlicher Teil:** Jan Gohlke  
**Anzeigenteil:** 14-täglich  
**Erscheinungsweise:** 11.700 Exemplare  
**Auflage:**

VERLAG + DRUCK  
**LINUS WITTICH KG**  
Heimat- und Bürgerzeitungen

